

|      |       |   |            |
|------|-------|---|------------|
| 1082 | 2.1.4 | <b>Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen</b> | Ziffer: 04 |
|------|-------|---|------------|

Stadt Laatzten

Ingeln-Oesselse wird in diesem Zusammenhang auch nicht als Nahversorgungsschwerpunkt eingeordnet (vgl. Punkt 2.1.4.04), so dass Einzelhandelsansiedlungen unterhalb der Großflächigkeit bleiben müssen. Die vorhandene Einzelhandelsituation genießt hier Bestandschutz. Im Laatzener Einzelhandelskonzept ist der Versorgungsstandort Ingeln-Oesselse als „solitärer Nahversorgungsstandort“ eingeordnet worden. Dies bedeutet, dass Art und Umfang des Sortimentes zunächst auf die Nahversorgung abgestellt ist. Zur Anpassung an die Marktbedingungen soll „unter Berücksichtigung von Verträglichkeitsuntersuchungen jedoch eine Erweiterung möglich“ sein. Die Stadt Laatzten weist darauf hin, dass die Nahversorgung unmittelbar im Ortsteil Ingeln-Oesselse in jedem Fall zu erhalten ist. Der Marktstandort hat bereits heute die Großflächigkeit erreicht. Es besteht somit hier die Gefahr, dass in Zukunft die raumordnerischen Regelungen eine Gefährdung des Versorgungsstandortes nach sich ziehen. Wir bitten hierzu um Prüfung und Stellungnahme.

Abw. kurz: **wird gefolgt**

Die Kriterien für die in Rede stehende Festlegung werden grundsätzlich erfüllt, sodaß eine Festlegung als "Nahversorgungsschwerpunkt" erfolgt.

Hinweis: Aufgrund der siedlungsstrukturell vorteilhaften Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Bandstadt Laatzten deckt sich eine Begrenzung auf die Eigenentwicklung für Ingeln-Oesselse mit den Stadtentwicklungszielen der Stadt Laatzten. Deshalb erfolgt hier keine Festlegung als "ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen".

|      |     |   |            |
|------|-----|---|------------|
| 1081 | 2.2 | <b>Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte</b> | Ziffer: 04 |
|------|-----|---|------------|

Stadt Laatzten

Die Stadt Laatzten begrüßt die raumordnerische Darstellung eines Großteils des Siedlungsgebietes Laatzens als „zentral“ und hält die Einordnung des Ortsteiles Ingeln-Oesselse als „ländlich-strukturierte Siedlung“ für angemessen, zumal eine Anbindung an S-Bahn und Stadtbahn nicht in Betracht kommt und im Hinblick auf die soziale und technische Infrastruktur in diesem Ortsteil.

Abw. kurz: **wird zur Kenntnis genommen**

|      |       |  |            |
|------|-------|--|------------|
| 1086 | 3.1.1 | <b>Freiraumentwicklung und Bodenschutz</b> | Ziffer: 03 |
|------|-------|--|------------|

Stadt Laatzten

Im Anhang zu 3.1.1 sind die definierten Gebiete zur Freiraumsicherung und Ihre Funktionen erläutert (Gebiete 17, 18, 19, 20). Die Stadt Laatzten befürwortet die Lage, Abgrenzung und Funktionszuweisung dieser Gebiete insbesondere im Sinne des Grundsatzes, dass Siedlungen durch Grünzüge gegliedert werden sollen (vgl. 2.1.1.02).  
Aus eben diesem Grund wird vorgeschlagen, die im RROP 2005 vorhandene Gliederung zwischen Rethen und Gleidingen durch eine schmale Freiraumschneise als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen entlang der derzeit noch vorhandenen Hochspannungsleitung beizubehalten, aber in ihrer Breite zu reduzieren. Zur vorhandenen Freiraumverbindung entlang des Expoweges weise ich darauf hin, dass ich die räumliche Präzisierung dieser Verbindung auf der Wegeparzelle selbst sowie auf einem südlich davon verlaufenden Grünstreifen sehe und nicht etwa nördlich des Expoweges.

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

1. Wird nicht gefolgt  
Aufgrund der Freileitung und Bebauung entlang der Hildesheimer Straße erfüllt dieser Streifen nicht die notwendigen Freiraumfunktionen, die eine Festlegung rechtfertigen würden.

2. Wird zur Kenntnis genommen  
An der Festlegung des "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" wird festgehalten. Das Regionale Raumordnungsprogramm legt nicht parzellenscharf fest.  
In diesem Fall verläuft das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" auf dem Expo-Weg und bezieht auch auf den dazugehörigen Grünstreifen.

|      |       |   |            |
|------|-------|---|------------|
| 1087 | 3.2.4 | Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz | Ziffer: 08 |
|------|-------|---|------------|

Stadt Laatzen

Bezüglich der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz weise ich darauf hin, dass hierzu im Bereich Sehlwiese seit mehreren Jahren keine verlässlichen Berechnungen vorliegen, um die kommunale Bauleitplanung für diesen Bereich durchführen und abschließen zu können (vgl. zeichnerische Darstellung sowie Punkt 3.2.4). Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK) erhalte ich trotz regelmäßiger Anfragen der Verwaltung der Stadt Laatzen keine weiterführenden Informationen.  
Ich bitte darum, diese Frage auf der regionalen Ebene abschließend zu klären, bevor im Satzungsbeschluss zum RROP 2015 die entsprechenden bindenden Darstellungen der Hochwasserschutzgebiete vorgenommen werden. Zeigen die Berechnungen, dass hier kein Hochwasser zu befürchten ist, möchte ich eine Entscheidung über eine weitere Bebauung herbeiführen.

Abw. kurz: **wird zur Kenntnis genommen**

Hinweis: Ist teilweise nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Regionalplanung hat keinen Einfluss auf die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten. Die in der Regionalplanung festgelegten "Vorranggebiete Hochwasserschutz" orientieren sich an den festgelegten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten der Fachplanung. Für eine fachliche Einschätzung/Bewertung der Hochwassergefahren im Rahmen der Bauleitplanung ist der NLWK bzw. die untere Wasserbehörde zu beteiligen.  
Für den Bereich der Sehlwiese ist im RROP-Entwurf 2015 ein "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. "Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz" sind als Grundsätze der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind dementsprechend im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen.

|      |       |                                 |            |
|------|-------|---------------------------------|------------|
| 1085 | 4.1.3 | Öffentlicher Personennahverkehr | Ziffer: 06 |
|------|-------|---------------------------------|------------|

Stadt Laatzen

Des Weiteren bitte ich um die Prüfung einer Park&Ride Anlage westlich des Bahnhofes Rethen: Der Bahnhof/ Haltepunkt "Rethen Bahnhof" soll als "Vorbehaltsgebiet Park-and-Ride/ Bike-and-Ride" festgelegt werden. Der Verknüpfungspunkt der SPNV-Station Rethen und der Stadtbahnhaltestelle "Rethen/Bahnhof" erfordert einen angemessenen Ausbau der P+R/B+R-Anlagen auf über 80 Stellplätze. Zur bestehenden kleinen P+R-Anlage soll demnächst eine zusätzliche P+R-Anlage auf der Ostseite entstehen, die Planungsmittel sollen im Haushalt der Region Hannover beantragt werden. Zur Komplettierung sind zusätzliche Stellplätze auf der Westseite anzulegen. Wie in unserer Stellungnahme zum NVP 2014 angemerkt, wird die Ausbaupriorität von "mittel" auf "hoch" gewünscht.

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

Die Auswertung des P+R-Gutachtens hat die Einstufung in die Kategorie 2 ergeben. Alle Stationen werden nach den gleichen Kriterien beurteilt. Eine Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Park-and-Ride/ Bike-and-Ride" ist deshalb nicht möglich.

|      |       |                                 |            |
|------|-------|---------------------------------|------------|
| 1083 | 4.1.3 | Öffentlicher Personennahverkehr | Ziffer: 09 |
|------|-------|---------------------------------|------------|

Stadt Laatzen

Die Stadt Laatzen befürwortet die Darstellung eines S-Bahn-Haltepunktes Laatzen-Mitte auf der Höhe der Würzburger Straße sowie die Darstellung der Verlängerung der Querspangen Laatzen B-Süd und D-Süd (09).

Abw. kurz: **wird zur Kenntnis genommen**

Stadt Laatzen

Kritisch anmerken möchte ich die in Absatz 02 formulierte Ausnahme für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen außerhalb der dargestellten Vorrang- und Eignungsgebiete. Die Ausschlusswirkung wird hierdurch uneindeutig. Es sollte geprüft werden, ob die Anforderung der „Eindeutigkeit“ an ein Ziel der Raumordnung hier noch erfüllt ist.

Abw. kurz: **wird gefolgt**

Anmerkung: Die Einwände bzw. Anregungen und Bedenken sind gegenstandslos, da die Ausnahmeregelung der Ziffer 02 Satz 6 entfällt.

|      |       |                             |   |
|------|-------|-----------------------------|---|
| 1090 | 4.4.3 | <b>Erneuerbare Energien</b> | Ziffer: <b>02 Laatzen 01 Laatzen – Ingeln</b> |
|------|-------|-----------------------------|---|

Stadt Laatzen

Die Annahmen, u.a. die einer durchschnittlichen Anlagenhöhe von 145m bis 200m, sind plausibel (Begründung Kapitel 4.4.3. A 1, S. 264). Jedoch möchte ich kritisch anmerken, dass die Anzahl der in der Umgebung vorhandenen Windkraftanlagen durchaus bekannt ist: Sie beträgt 8 Anlagen im Meerberg I und 2 Anlagen am Streitberg. Die Anzahl der vorhandenen Anlagen ist wesentlicher Faktor für die Berechnung der zusätzlichen Belastbarkeit des DVOR-Anlagenschutzbereiches und sollte m.E. von Ihnen als Planungsträger für die Verfahrensunterlagen ermittelt werden und in die betreffenden Gebietsblätter im Anhang zu 4.4.3 aufgenommen werden.

Abw. kurz: **wird teilweise korrigiert**

Im Gebietsblatt sind die Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Region Hannover bereits ausgeführt. Es erfolgt eine Ergänzung zu den Windenergieanlagen auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim im Anhang zu 4.4.3 Gebietsblatt Laatzen 01 unter Punkt 1 Potenzialflächenbeschreibung.

|      |       |                             |   |
|------|-------|-----------------------------|---|
| 1091 | 4.4.3 | <b>Erneuerbare Energien</b> | Ziffer: <b>02 Laatzen 01 Laatzen – Ingeln</b> |
|------|-------|-----------------------------|---|

Stadt Laatzen

Die von Ihnen veranschlagten Abstände zum Siedlungsrand betragen 800 m (Tab. 31.1). Die im RROP 2005 zugrundegelegten Abstände betragen in südlicher Richtung hingegen 1.000 m. Die Abstände zur Wohnbebauung wurden von Ihnen jedoch nachvollziehbar als weiches Tabukriterium eingeordnet (Begründung Kapitel 4.4.3 B, 272 ff.). Eine optisch bedrängende Wirkung bzw. eine schädliche Umweltauswirkung kann hier nicht widerlegt werden. Nach der Rechtsprechung lassen sich unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen aber grobe Anhaltswerte prognostizieren: Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese vom OVG NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahe legen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (Siehe auch BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 - 4 B 36/10 -). Die pauschale Annahme eines Abstandes von 800m ist somit in Bezug auf die von Ihnen angenommene Anlagenhöhe von 145m bis 200m allgemein als ausreichend zu bewerten. Dennoch müssen im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die tatsächlichen Auswirkungen im Genehmigungsverfahren geprüft werden. So zeigt bspw. eine Simulation des Schattenwurfes auf [www.sonnenerverlauf.de](http://www.sonnenerverlauf.de) (vgl. Anlage), dass am Tag des Sonnentiefstandes (21. Dezember) vor allem in den Vormittags- bzw. Nachmittagsstunden der südwestliche und südöstliche

Abw. kurz: **wird zur Kenntnis genommen**

Zum Schattenwurf siehe I.3

Siedlungsbereich verschattet werden. Die Verschattung tritt aber auch zwischen dem Mitte November und Ende Januar regelmäßig ein (vgl. Anlage). Somit kann angenommen werden, dass die Überschreitung der maximal zumutbaren Verschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden im Jahr nicht in jeder Fallkonstellation (Lage und Anlagenhöhe) eingehalten wird. Wir fordern daher, die bisherige Abgrenzung des Vorranggebietes nochmals daraufhin zu prüfen und entsprechend so anzupassen, dass eine Verschattung der Siedlungsbereiche komplett ausgeschlossen wird.

|      |       |                             |   |
|------|-------|-----------------------------|---|
| 1092 | 4.4.3 | <b>Erneuerbare Energien</b> | Ziffer: <b>02 Laatzten 01 Laatzten – Ingeln</b> |
|------|-------|-----------------------------|---|

Stadt Laatzten

Vorbelastung durch Standort Meerberg I

Nicht dargestellt ist das bisherige Gebiet „Meerberg I“. Hier sind der Erläuterungskarte 17.1 zufolge die erforderlichen Abstände zum Siedlungsbereich Ingeln-Oesselse sowie zum Siedlungsbereich Bledeln unterschritten (ca. 450 m statt der aktuell veranschlagten 800m). Die Herausnahme des Gebietes Meerberg I hat zur Folge, dass eine Neuerrichtung oder ein Repowering der vorhandenen Anlagen auf 145m bis 200m Höhe den Zielen der Raumordnung entgegenstehen würde und somit eine Genehmigung aktuell nicht erteilt werden würde. Die bisherigen Anlagen genießen somit lediglich Bestandschutz. Im Falle einer Genehmigung neuer Anlagen im neu dargestellten Bereich Laatzten 01 würde somit sowohl der südöstliche Bereich Meerberg I als auch der südliche Bereich Laatzten 01 mit Windkraftanlagen bestückt, was zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Landschafts- und Erholungsraumes um Ingeln-Oesselse führen würde. Ich bitte um Prüfung einer „bedingten Darstellung“, in der eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Bereich Laatzten 01 erst besteht, sobald die Anlagen im Gebiet Meerberg I abgebaut sind sowie um Stellungnahme zu diesen Bedenken.

Abw. kurz: **wird zur Kenntnis genommen**

Von einer entsprechenden Festlegung bzw. vorgeschlagenen Bedingungen zum Repowering wird abgesehen. Im RROP-Entwurf 2015 sind keine spezifischen Festlegungen bzw. Bedingungen zum Repowering vorgesehen. Im Weiteren ist eine Prüfung der Belastung in dem Zusammenhang bereits im Rahmen des Planungskonzeptes Windenergienutzung erfolgt. Eine unverhältnismäßige Belastung des Landschafts- und Erholungsraumes um Ingeln-Oesselse ist nicht gegeben. Vergleichbare Gegebenheiten auf dem Gebiet der Region Hannover sind entsprechend bewertet worden.

|      |       |                             |   |
|------|-------|-----------------------------|---|
| 1093 | 4.4.3 | <b>Erneuerbare Energien</b> | Ziffer: <b>02 Laatzten 01 Laatzten – Ingeln</b> |
|------|-------|-----------------------------|---|

Stadt Laatzten

Tabelle 31.1 Punkt 3.5:

Nicht berücksichtigt sind die Belange des Landschaftsplanes Laatzten: Der Verlauf des Springerbaches ragt in die Vorrang- und Eignungsfläche hinein. Der Bach ist im Landschaftsplan der Stadt Laatzten als geschützter Landschaftsbestandteil < 1ha dargestellt. Der Tabelle 31.1. zufolge wäre ein geschützter Landschaftsbestandteil > 1ha eine harte Tabuzone. Ich bitte hierzu um Stellungnahme, wie damit umgegangen werden soll.

Die Beeinträchtigung des Naturdenkmales Delmer Eichen, das in unmittelbarer Nähe zum Standort Laatzten 01 liegt, wurde ebenfalls nicht näher beleuchtet. Ich bitte um Stellungnahme zu diesen Bedenken.

Abw. kurz: **wird zur Kenntnis genommen**

Nur die flächigen geschützten Landschaftsbestandteile  $\geq 1$  ha werden im Planungskonzept Windenergie berücksichtigt. Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung bzw. die Sicherung der Schutzziele der weiteren, kleineren geschützten Landschaftsbestandteile ist auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Stadt Laatzten

Störung der DVOR-Anlage Sarstedt

Darüber hinaus stelle ich mir nach wie vor die Frage, ob nicht das Urteil des OVG Lüneburg vom 3.12.2014 die hier vorliegende Planung vollzugsunfähig macht, da eine Anordnung weiterer Windkraftanlagen im Bereich der DVOR-Anlage u.U. weitere nicht ausgleichende Störungen verursachen könnte.

Hier bleibt nur, das Ergebnis des Revisionsantrages und ggf. -verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht abzuwarten. Sollte ggf. im Genehmigungsverfahren für Anlagen im von Ihnen geplanten Vorranggebiet Windenergie Laa 01 eine Störung der DVOR-Anlage in Sarstedt prognostiziert werden, wäre die Nutzung der von Ihnen dargestellten Vorrangfläche für Windenergie infällig und die Planung könnte als nicht vollzugsfähig angesehen werden.

Ich schlage eine Aufnahme des Kriteriums „Anlagenschutzbereich für Flugsicherung“ als Punkt 2.7. in die Tabelle Tab. 31.1 vor sowie in der Folge eine Einordnung dieses Bereiches als harte bzw. weiche Tabuzone.

Abw. kurz: **wird nicht gefolgt**

Es wird daran festgehalten, die Belange der Flugsicherung auf der nachgelagerten Planungsebene im Genehmigungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.

Zum einen ist das genannte Urteil noch nicht rechtskräftig. Im Weiteren wurde das BAF bereits beteiligt und kommt zu keiner abschließenden Bewertung bzw. Ausschluss der Flächen: In seinen Stellungnahmen im Rahmen der Entwurfserarbeitung des RROP sowie im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf, weist das BAF zwar darauf hin, dass für Windenergieanlagen ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage gelte. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind in diesem Bereich jedoch lediglich wahrscheinlich und im Einzelfall konkretisieren. Von einer Vollzugsunfähigkeit ist daher nicht auszugehen.

Die Region Hannover beurteilt vor dem Hintergrund einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung in diesen Bereichen als unverhältnismäßig.

Hierzu vgl. auch Stellungnahme des BAF (ID 224).

Hinweis: Zur Flugsicherung siehe auch IV

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wird vorhabenbezogen im jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligt.

1511

4.4.3

**Erneuerbare Energien**

Ziffer:

**02 Laatzten 01 Laatzten – Ingeln**

Stadt Laatzten

Die intensive Abarbeitung der Kriterien zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsflächen für Windenergie Laatzten 01 ist begrüßenswert sowie die daraus resultierende Ausschlusswirkung für den Rest im Planungsgebiet.

Abw. kurz: **wird zur Kenntnis genommen**